

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0732/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Straßenausbau in Alach –
Komplexobjekt Mönchsgasse/St.-Ulrichs-Gasse; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage kann ich Ihnen wie folgt beantworten.

- 1. Welche Gesamtkosten fallen für das Straßenbauprojekt Mönchsgasse/St.-Ulrichs-Gasse in Alach an und wie viel davon haben die betroffenen Einwohner zu tragen? (Hier bitte den Schnitt der betroffenen Anwohner angeben)**

Der Auftrag für diese Maßnahme wurde am 09.03.2018 erteilt. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf 898.428,16 EUR. Darin sind die Kosten für den Leistungstitel Straßenbau und Beleuchtung von 361.345,77 EUR enthalten. Die endgültige Höhe der Kosten für die einzelnen Beitragspflichtigen ist von den umlagefähigen Kosten, die aus den gesamten Planungs-, Bau- und Baunebenkosten ermittelt werden und dem Verhältnis der beitragspflichtigen gewichteten Grundstücksflächen, abhängig. So lange keine endgültigen Kosten laut Schlussrechnungen der zu beauftragenden Baufirmen, aber auch die weiteren rechtlichen Voraussetzungen zur Beitragserhebung vorliegen, kann keine verlässliche Auskunft hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Straßenausbaubeitragslast gegeben werden.

Gegenwärtig befinden sich beide Verkehrsanlagen im Bereich des noch laufenden Umlegungsverfahrens. Wann mit dem Abschluss des Umlegungsverfahrens zu rechnen ist, kann derzeit nicht bestimmt werden. Die Unanfechtbarkeit der Umlegung ist allerdings Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, denn diese entsteht mit der Beendigung der Baumaßnahme oder der Teilmaßnahme. Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst beendet, wenn die Größe der zu berücksichtigenden Grundflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d.h. nach nicht vor Beendigung des Umlegungsverfahrens.

Sowohl die Mönchsgasse als auch die St.-Ulrichs-Gasse sind nach der

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Erfurt (SAB) als Anliegerstraße klassifiziert. Danach tragen die Grundstückseigentümer 65 % der beitragsfähigen Kosten für die Fahrbahn, 75 % der Kosten für den Gehweg sowie 65 % der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung. Vor Erlass der Bescheide werden die Grundstückseigentümer zeitlich ausreichend über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert. Ratenzahlungen können gegebenenfalls vereinbart werden.

2. Kann die Planung für das Projekt dahin gehend überarbeitet werden, dass im Sinne der oben benannten Ausführungen kostengünstiger (z.B. nur Teilsanierung, wie in anderen Alacher Straßen auch; funktionstüchtige Straßenlaternen nicht ersetzen etc.) gebaut werden, sodass die finanzielle Belastung der Anwohner reduziert wird?

Ursache für den vorgesehenen Straßenbau in der Mönchs- und St.-Ulrichs-Gasse ist die Verlegung eines Abwasserkanals und eines Regenwasserkanals im Trennsystem. Parallel zur Kanalverlegung erfolgt der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlagen. Dieser ist auf Grund des Alters und der baulichen Beschaffenheit der Anlagen sinnvoll, da beim letztmaligen Ausbau vor mehr als 25 Jahren nicht entsprechend dem heute gültigen Regelwerk gebaut wurde, das heißt, es erfolgte kein grundhafter Ausbau mit Nachweis der notwendigen Tragfähigkeit und dem dafür erforderlichen Straßeneroberbau. Außerdem ist die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen nicht geregelt. Die Straßen werden jetzt entsprechend ihrer Verkehrsbelastung für Wohnstraßen nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 2012 ausgebaut.

Darüber hinaus ist auf Grund der gemeinsamen Bautätigkeit mit dem Entwässerungsbetrieb der geplante Ausbau der Verkehrsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Zum einen werden in einer komplexen Maßnahme zwei bauliche Anlagen gleichzeitig erneuert und zum anderen anfallende allgemeine Baukosten gespart, was sich wiederum in geringeren Ausbaubeiträgen niederschlägt. Im Planungsprozess wurde detailliert geprüft, ob bestehende Anlagen wie z.B. die Straßenbeleuchtung erhalten werden können, um Kosten zu sparen. Die bestehende Anlage mit einer 30-jährigen Nutzungsdauer ist im Jahr 2024 abgeschrieben. Bei einem eigenständigen Ersatzneubau der Beleuchtungsanlage entstehen durch den Eingriff in die neue Straße/Gehbahn erhebliche Mehraufwendungen (keine anteilige Verrechnung der Kabelgrabenbreite mit anderen Versorgungsträgern), welche die Straßenausbaubeiträge für die öffentliche Beleuchtung sehr stark erhöhen. Die Ausführung als eigenständige Baumaßnahme verursacht zusätzliche Kosten für allgemeine Leistungen (Baustelleneinrichtung, Verkehrsführung) sowie erhebliche Mehraufwendungen im Tiefbau (komplette Oberfläche über dem Kabelgraben). Gerade die Tiefbaukosten reduzieren sich bei einer Komplexmaßnahme durch Teilanrechnung der Kabelgrabenbreite für die Beleuchtung. Im Bereich der Mönchsgasse sind Rech-Laternen Typ Kairo mit einer Lichtpunkthöhe von 4 m verbaut. Diese entsprechen nicht der Einhaltung des Lichtraumprofils nach geltenden Normen (4,50 m). Die Maste sind teilweise mittig in der Gehbahn verbaut, eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m auf der Gehbahn kann somit nicht eingehalten werden. Dadurch müssen die Lichtpunkte im Zuge der Komplexmaßnahme ohnehin versetzt und die Kabelanlage erneuert werden. Zwei Lichtpunkte bei der Kirche sind im unteren Mastbereich nicht mehr zugänglich. Auch diese Maste sind neu im Straßenraum einzuordnen. Insgesamt müssen mindestens 5 von 8 Lichtpunkten neu eingeordnet werden. Des Weiteren ist die farbliche Beschichtung der Maste stark verschlissen.

Die Beleuchtungsanlage ist mit Natriumdampflampen und konventionellen Vorschaltgeräten ausgestattet. Seit diesem Jahr stellen die Leuchtenhersteller flächendeckend keine Ersatzteile für die Reparatur solcher Altanlagen mehr bereit. Eine Umstellung auf LED-Leuchten wird vom Markt massiv vorangetrieben. Bei Ausfall eines Leuchtpunktes muss damit die Anlage ohnehin auf neue LED-Beleuchtung umgestellt werden. Durch die zu niedrigen Maste und den Leuchtentyp ist die Ausleuchtung nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr ausreichend. Da die vorhandene Beleuchtungsanlage nur eine Restnutzungsdauer von 6 Jahren hat und es keine Ersatzteile für die bestehende Anlage mehr gibt, wird die Beleuchtung im Rahmen des Bauprojektes erneuert. Bei Ausfall eines Leuchtpunktes müsste die gesamte Anlage umgestellt werden.

3. Welche Straßensanierungen und –teilsanierungen wurden in den letzten Jahren in Alach vorgenommen und in welchem Umfang wurden hier die Anwohner finanziell beteiligt?

Folgende Kanal- und Straßenbauprojekte wurden in den letzten Jahren in Alach realisiert:

- 2010 Vor dem Hirtstor Süd
- 2011 Zum Kleinbahnhof
- 2012 Vor dem Hirtstor Nord
- 2014 St.-Ulrich-Gasse/ Brauhausgasse/ Grüne Aue
- 2015 Obergasse
- 2017 Schenk-gasse/ Am Plan

Eine Beitragsveranlagung hat noch für keine der vorgenannten Maßnahmen stattgefunden. Das hat folgende Hintergründe:

Die öffentlichen Verkehrsanlagen "St.-Ulrichs-Gasse", "Brauhausgasse", "Obergasse" und "Schenk-gasse" befinden sich im Gebiet der Umlegung. Eine Beitragserhebung ist aus den unter 1. genannten Gründen noch nicht möglich. Die Anlage "Vor dem Hirtstor" - Nord ist aus beitragsrechtlicher Sicht noch nicht komplett hergestellt. Auch hier scheidet eine Beitragserhebung derzeit aus.

Für die Anlagen "Vor dem Hirtstor" - Süd, "Zum Kleinbahnhof" und "Grüne Aue" wird es eine Beitragserhebung für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung geben. Hierzu bedarf es allerdings noch eines Kostenspaltungsbeschlusses durch den Ausschuss für Bau und Verkehr, welcher gegenwärtig vorbereitet wird.

Die öffentliche Verkehrsanlage "Am Plan" kann aus beitragsrechtlicher Sicht abgerechnet werden. Die Voraussetzungen hierfür werden derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein